nicht Beriidfichtigung finden. Der deutsche Sortimentsbuch | fann die vorgeschriebene Mindestzahl von 20000 Stud auf die handel hat nämlich die Befürchtung, daß die Bestimmungen dieser Novelle auch auf Zeitschriften und Zeitungen nicht= politischen Inhalts Anwendung finden werden. Diese Buch= händler befürchten, daß, wenn insbesondere der Tarif dieser Novelle zur Anwendung kommt, sie in ihrem Gewerbe auf das äußerste gefährdet werden; sie gehen fo weit, zu behaupten, daß von den 8000 Sortimentsbuchhandlungen, die es heute im Deutschen Reich giebt, etwa nur die Galfte fortbeftehen könne, weil diese 8000 Sortimenter in der That wohl kaum von der Besorgung wirklicher Biicher allein leben fonnen, fondern, wie fie es in den letten Jahren gehalten haben, sich auch mit der Bermittelung von Zeitschriften und politischen Zeitungen befassen müßten. Ich wiederhole, alle diese Bedenken murden megfallen, wenn der Zeitungstarif die von mir gewünschte Umgestaltung finden könnte.

Meine herren, meine politischen Freunde sind der Meinung, daß es dieses Mal bei dem nötigen guten Willen gelingen tann, diefes Gefet gur Berabschiedung gu bringen. Sie sind aber ferner der Meinung, daß es gerade im Intereffe der Berabichiedung diefes Gefetes liegt, diefes Gefet nicht einer besonderen Kommission zu überweisen, sondern der Budgetkommission, und zwar deshalb, weil dieselbe sich am meiften und zu wiederholten Malen mit diefer Angelegenheit beschäftigt hat, und weil ja schließlich die letten Konsequenzen dieses Gesetzes auch finanzieller Natur find. Ich ftelle also den Antrag - und hoffe dabei, daß diejenigen Berren Rollegen, die andere Antrage geftellt haben, die ihrigen vielleicht zu gunften des meinigen zurückziehen fonnten -, diese Borlage der Budgetkommiffion gu iiberweisen. Ich spreche nochmals die Hoffnung aus, daß es diesmal gelingen wird, diese wichtige Materie gur Berabschiedung zu bringen, nachdem sie so oft schon in Angriff genommen ift, aber teils in der Kommiffion, teils in anderen Stadien der Berhandlungen fteden geblieben mar.

Rleine Mitteilungen.

Poft. - Benn im Beltpoftvereins-Bertehr eine Ginichreibfendung verloren geht, fo hat der Absender Unipruch auf eine Entschädigung von 50 Fres. Gine Ausnahme hiervon besteht nur für den Berfehr meniger Länder, beren innere Gefengebung bem Grundfat der Gemahrleiftung für Ginschreibsendungen noch ent-gegensteht. Diesen Landern ift aber burch den Beltpoftvertrag Berpflichtung ift jest die Gubafrifanische Republit, die bisher noch zu jenen Ländern gehörte, nachgekommen. Der Bolksraad hat die Alenderung des Boftgesetzes genehmigt, durch die die Gewährsleiftung eingeführt und die Boftverwaltung der Republik ermächtigt worden ift, für in Berluft geratene Ginschreibsendungen eine Entschädigung von 50 Fres. zu bezahlen. Die Bahl der Länder, die eine Erlagpflicht für verlorene Ginichreibsendungen noch nicht anerkennen, beschränkt fich damit auf 15, freilich jum Teil recht große und wichtige, nämlich die Bereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brafilien, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien, Canada, die Cap-Kolonie, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Natal, Dranje-Freiftaat, Baraguan und Beru.

Bom Reichstag. Telephon. — Der Reichstag wies die ihm vorgelegte Fernsprechgebiihren-Ordnung an biefelbe aus 28 Mitgliedern bestehende Rommiffion, Die auch die übrigen Reformvorschläge ber Boft zu beraten hat.

gestempelt, so weit diese dort eingeliesert werden follen. Bierbei geschäftlicher Sinsicht. Unternehmungen dieser Urt hatten für

verschiedenen Schutgebiete und Lander verteilt merden.

Berschärfte Postkontrolle. — Aus Thüringen wird gemelbet: In Jena und Rudolftadt find letter Tage die Botens frauen feitens der Boftbeborden babin fontrolliert worden, ob fie verschloffene Briefe gur Beiterbeforberung mit fich führten. In beiden Städten murben folche bei einzelnen Frauen vorgefunden; biefe fomohl, als auch bie Abfender ber Briefe erhielten Strafe.

Urheberrecht an Werten ber Runft. Bortrag. - Dem Berner Tagblatt vom 13. b. D. entnehmen mir folgenden Bericht:

In der Sigung der Rünftlergesellschaft von Montag ben 10. April hielt Berr Professor E. Rothlisberger einen Bortrag über bas . Urheberrecht an Werfen ber Runfte.

.Unter dem Drude der bei vielen neu erfundenen mechanischen Bervielfältigungsverfahren,. fo begann ber Bortragenbe, . und angespornt burch größeren Individualismus, ber es mit Plagiat und Rachbildung ernft nimmt, beginnen auch die Rünftler fich mehr und mehr mit den ihnen gesetlich eingeräumten Rechten gu beschäftigen. Diese Rechte charatterifieren fich als die ben vermögensrechtlichen und perfonlichen Fattor verbindende, zeitlich beidrantte, ausichliegliche Berrichaft über bas vom Runftler Be-Schaffene. Der richtige Weg gur Ertenntnis bes Autorrechts führt nach Rohler burch die Erfenntnis der Runft hindurch.

Der Bortragende analyfierte beshalb querft bas Befen der Runft, welche, Borgange und Beftalten aus dem Ericheinungsleben umbildend, aus der Daffe ber Begleiterscheinungen die dem Rünftler mefentlich ericheinenden Mertmale heraushebt und in fubjeftiver Beleuchtung bas Gefchaute (Schöne ober bagliche) tonfret ber Außenwelt vermittelt.

Mus ber vom Bortragenden geschilderten Entstehungsweise eines Runftwerfs ertlärt fich, daß jede fünftlerifche Darftellung in origineller, das Idealbild juni Ausbrud bringender Form Begenftand bes Urheberrechts ift. Diefer immaterielle Behalt ift vom materiellen Objett verschieden; bei Beräugerung bes legtern verbleibt baber nach ben meiften Befegen ber Alleinbefig bes Rechts, biefen Behalt in anderer Form auszudrüden (Bervielfältigungs-recht, 3. B. bas Recht, ein Gemalbe burch Stiche zu reproduzieren), bem Rünftler, mit einer einzigen, bei beftellten Bortraits gebotenen Ginschränkung.

Rach Erledigung der Brundfragen, betreffend bas Befen bes Schutes, ben Begenftand besfelben, Die Abgrengung des Runftwertschutzes vom Mufterschutz, des Runftwerkes vom deforativ ausgeftatteten Gebrauchsobjett, erläuterte der Bortragende an der hand bes Bundesgeseges von 1883, ber Botichaft des Bundesrates, der Rommiffionsberichte und ber Urteile ichweizerifcher Berichte, fowie an ber Sand ber internationalen revidierten Berner Ronvention von 1886 bie Tragmeite ber Bestimmungen gum einheimischen und internationalen Schut bes Rünftlers, Die positiv geschütten Berte (Runftwerte, mehr wiffenichaftliche, technische Beichnungen, Architeftur), die Ausbehnung bes Schutes, insbesondere bes Reprobie Verpflichtung auferlegt, ihre Gesetzgebung möglichst bald in buktionsrechts, endlich die Schranten, die der ichweizerische Gesetzeinstimmung mit der Vertragsbestimmung zu setzen. Dieser dem Schutze glaubte steden zu sollen, die aber keineswegs so buttionsrechts, endlich die Schranken, die der ichweizerische Befete einengend find wie in Deutschland.

In einem britten Teile murben bie Defiberien ber Rünftler behandelt, wie fie auf Kongressen formuliert werden, namentlich ber Mustergesegentwurf ber Association littéraire et artistique internationale, die die gegenwärtig weitestgehenden Forderungen aufftellt. Alle biefe Buniche find febr mannigfaltig und intereffant, wie auch vielfach gerechtfertigt. Gin beffer abgegrengter, flarer definierter Schut, ber bem Autor erlaubt, unrechtmäßige, gegen feinen Willen ausgeführte Rachahmungen und Wiedergaben gu verhindern, erzeugt, wie die Erfahrung lehrt, größere Burde bes Rünftlerftandes, fowie höher entwidelte Gelbftandigfeit und Drigi= nalität des Beiftesarbeiters. - Der intereffante Bortrag murbe mit vielem Beifall aufgenommen und vom Borfigenden, herrn Runftmaler Bolmar, beftens verdantt.

Die Journaliftit in Japan. - Die Journaliftit hat fich in Japan fpater eingefunden als 1868, mo die faiferliche Gewalt wieder hergestellt und das Land den Fremden geöffnet murbe. Abstempelung von Postfarten für private Auftrag- Als Begründer ber japanifchen Breffe ericheint ber Engländer geber. — Die Bestimmungen über die Abstempelung von Bost-tarten 2c. durch die Reichsdruckerei für Privatpersonen sind neuer-dings dahin abgeändert worden, daß nicht nur Postkarten, aus-Shinishis herauszugeben, die erste Publikation, die des Namens ichlieglich ber Beltpoftfarten, fonbern auch Briefumichlage, einer Beitung wert mar. Sie fand fofort Rachahmer, und febr Rartenbriefe, Streifbander und offene, gur Berfendung als Drud- bald erschienen abnliche Unternehmungen, anfangs in Tofio fachen beftimmte Rarten zugelaffen find. Much mit dem vorge- und dann auch in den andern wichtigften Städten bes Landes. ichriebenen ichmargen lleberdrud für die deutschen Schutgebiete, Allein bis jum Jahre 1894 hatte die japanische Breffe fein China und Konftantinopel werden private Beltpoftfarten ab- einziges wirklich folides Organ aufzuweisen - wenigstens nicht in